



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Innovation, Mobilität
und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 24. Oktober 2025
GZ 2025-0.823.050

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird
(BStG-Novelle 2025)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 9. Oktober 2025, GZ: 2025-0.808.211, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle auf Folgendes hin:

Mit dem gegenständlichen Entwurf ist geplant, dass die Rechtswirkungen einer erlassenen Planungsgebietsverordnung nicht nach Ablauf der mit fünf Jahren festgesetzten Frist gemäß § 14 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971 erlöschen, während ein UVP-Verfahren anhängig ist.

Der RH wertet die mit der vorgeschlagenen Regelung beabsichtigte Erhöhung der Planungssicherheit im Infrastrukturbereich positiv. Er verweist dazu auf seine sinngemäß vergleichbaren Festhaltungen und Empfehlungen zur Sicherung von Flächen für Infrastrukturtrassen in Zusammenhang mit Raumordnungsprogrammen der Länder und Gemeinden in den Berichten „Flächen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern“, (Reihe Bund 2025/7, TZ 13, Schlussempfehlung 14) sowie „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2014/9, TZ 9; Schlussempfehlung 12).

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

